

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu den vorliegenden Bedingungen, die von Mieter und Vermieter auch für alle zukünftigen Vermietungen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung anerkannt werden. Die vorliegenden Mietbedingungen gelten für alle Mietprodukte des Vermieters.

§ 1 Vertrag

Maßgeblich für Vertragsschluss und Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung des Vermieters. Angebote sind freibleibend.

§ 2 Mietzeit

Die Mietzeit beginnt bei Selbstabholern an dem Tag, an dem das Gerät das Lager des Vermieters verlässt bzw. bei Versand am nächsten Arbeitstag, der auf den Versandtag folgt, und endet mit dem Tag des vollständigen Eintreffens im Lager des Vermieters.

§ 3 Mietzins und Zahlungsmodalitäten

a) Die Mietgebühr ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Der vom Mieter beauftragte Mietzeitraum wird vom Vermieter mit dem ersten Miettag gesamt und im Voraus, oder in Abschnitten von einer Woche oder einem Monat im Voraus, in Rechnung gestellt. Ist der vom Mieter beauftragte Mietzeitraum größer als 12 Wochen oder als drei Monate so wird vom Vermieter mit dem ersten Miettag die Miete für die Abschnitte von bis zu 12 Wochen bzw. bis zu drei Monaten jeweils gesamt und im Voraus in Rechnung gestellt.

b) Eine Verlängerung der beauftragten Mietzeit ist jederzeit möglich, eine Benachrichtigung an den Vermieter durch den Mieter/Benutzer muss nicht erfolgen. Über die ursprünglich beauftragte Mietzeit hinaus gehende Mietzeiten werden rückwirkend und tagesgenau oder bei Wochen- oder Monatsmiete im Voraus für eine Woche/ einen Monat abgerechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt hierbei in Intervallen von einer Woche oder vier Wochen oder einem Monat.

c) Der Mieter erklärt sein Einverständnis zur möglichen Einholung von Wirtschaftsinformationen über ihn durch den Vermieter.

d) Soweit nicht anders vereinbart sind die Mietgebühren, Nebenkosten, Konfigurationskosten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge rein netto zu zahlen. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs.

e) Bei Zahlungsverzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, die sofortige Rücksendung des Gerätes zu fordern bzw. es auf Kosten des Mieters zurückzuholen. Der Vermieter behält sich vor Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Weiterhin ist der Vermieter berechtigt, eine Inkassoorganisation mit der Beitreibung der Zahlung zu beauftragen.

f) Der Mieter ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

g) Storniert der Mieter – gleich aus welchem Grund – den Mietvertrag, so behält sich der Vermieter die Berechnung von Stornokosten vor. Bei Stornierung innerhalb von zwei Wochen vor Mietbeginn werden 50% des vereinbarten Mietzinses fällig.

h) Für Aufträge in einem Gesamtwert von weniger als EUR 50,- kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 20,- erhoben werden.

§ 4 Transport

Der Transport der Geräte erfolgt entweder a) durch den Kunden nach Abholung bzw. vor Anlieferung des Geräts im Lager des Vermieters oder b) auf Wunsch des Kunden durch Versand

durch eine vom Vermieter beauftragte Spedition. Die Transportkosten trägt in jedem Fall der Mieter.

§ 5 Transportrisiko

Der Mieter trägt grundsätzlich das Transportrisiko. Dieses geht auf den Mieter über, sobald die Mietprodukte an das Transportunternehmen bzw. die Abholung oder Anlieferung ausführende Person übergeben worden ist. Der Übergang des Transportrisikos gilt auch dann, wenn der Vermieter oder ein von diesem beauftragten Dritten oder eigenes Personal des Vermieters auf Kosten des Mieters die Mietprodukte zum Transport übernimmt. Der Mieter verpflichtet sich, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Transportschäden sind spätestens am ersten Werktag nach dem Erhalt der Ablieferung dem Vermieter anzuzeigen, da ansonsten ein Verlust eines etwaigen Versicherungsschutzes droht.

§ 6 Gefahrenlast

Die Rücksendung der Mietproduktes – einschließlich des mitgelieferten Zubehöres – ist in der Originalverpackung und bruch sicher an den Vermieter durchzuführen. Die Originalverpackung ist diejenige, in welcher der Mietgegenstand zum Mieter/Benutzer geliefert wurde. Eine Ausnahme hiervon besteht bei Vorliegen einer Beschädigung des Originalkartons, welche einen sicheren Transport gefährdet. In einem solchen Fall muss der Mieter eine gleichwertige Ersatzverpackung für den Rücktransport verwenden, um die Mietprodukte vor Beschädigungen während des Transportes zu schützen.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

a) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietprodukte pfleglich und sachkundig zu behandeln und unverzüglich nach Erhalt zu prüfen, ob diese funktionstüchtig sind und der Bestellung entsprechen. Abweichungen hinsichtlich der Zahl, Art und Güte von der Bestellung und der Auftragsbestätigung oder dem Lieferschein sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Die beanstandungslose Übernahme der Mietsachen gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustandes. Der Mieter ist bei Mängeln an den Mietprodukten nicht von der Zahlung des Mietzinses befreit oder zu dessen Minderung berechtigt, wenn der Mangel nicht unverzüglich nach dem Empfang angezeigt wird.

b) Neben dem Mietprodukt sind Verpackungen, Bedienungsanleitungen und Zubehör Bestandteile des Mietgegenstandes und somit Eigentum des Vermieters. Nur bei der vollständigen Rückgabe sämtlicher Bestandteile des Mietprodukts erfüllt der Mieter/Benutzer seine vertraglichen Pflichten.

c) Der Mieter haftet während der gesamten Mietzeit für Beschädigungen, Verlust und Ähnliches an dem Mietproduktsamt Zubehör bis zur Höhe des Schadenswertes und damit verbundener Bearbeitungskosten beim Vermieter. Treten Mängel an den Mietprodukten oder Zubehörteilen während der Vertragslaufzeit auf oder kommen Mietprodukte abhanden, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag nach dem Vorfall darüber in Kenntnis zu setzen. Gibt der Mieter die Mietprodukte unvollständig, mangelhaft oder nicht zurück, so kann der Vermieter während der Reparatur- oder Wiederbeschaffungszeit Nutzungsausfall in Höhe des Mietzinses vom Mieter verlangen. Des Weiteren behält sich der Vermieter vor, die Kosten für getätigte Mehraufwendungen vom Mieter zu verlangen.

d) Firmenzeichen oder Kennnummern des Herstellers oder Vermieters, Normenschilder, Kalibrierlabels und sonstige Bezeichnungen sind unverändert auf dem Gerät zu belassen. Jede Veränderung am Mietprodukt ist unzulässig. Einen durch Missachtung dieser Bestimmung entstehenden Schaden hat der Mieter voll zu ersetzen.

e) In Abweichung von §7 lit. d) gilt, dass für den normalen Arbeitsablauf notwendige Veränderungen an den Mietprodukten durch den Mieter vorgenommen werden dürfen. Sie müssen jedoch vor Rückgabe der Mietprodukte wieder vollständig rückgängig gemacht werden. Der Mieter hat die Mietprodukte immer in dem Zustand zurückzugeben, in dem er angeliefert wurde. Der Vermieter kann Entschädigung für den zusätzlichen Arbeitsaufwand verlangen, um die Mietprodukte wieder in einen solchen Zustand zu bringen.

§ 8 Mieter- und Benutzerpflichten

a) Den Gebrauch der Mietprodukte hat der Mieter nur Personen zu gestatten, die über die hierfür notwendige Sachkunde verfügen und mit den Mietprodukten entsprechend der Bedienungsanweisungen des jeweiligen Herstellers und den Anweisungen des Vermieters umgehen. Der Mieter hat alle Instruktionen des Herstellers und des Vermieters genau zu befolgen. Für jeden Schaden, der durch Nichtbeachtung solcher Instruktionen entsteht, haftet der Mieter.

b) Der Mieter/Benutzer hat die Mietprodukte in seinem Besitz zu belassen. Der Mieter/Benutzer darf die Mietproduktenur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung an einen Ort außerhalb des Landes verbringen, in dem der Mietvertrag geschlossen wurde. In allen Fällen sind die geltenden Embargobestimmungen von dem Mieter zu beachten. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter durch einen Verstoß gegen diese Bestimmung entstehen.

c) Der Mieter hat die Mietprodukte in gutem Zustand zu erhalten und entsprechend der Bedienungsanweisung und separater Benutzungshinweise zu benutzen. Verschuldet der Mieter/Benutzer den Verlust oder die Beschädigung der Mietprodukte, abgesehen von normalem Verschleiß, hat der Mieter dem Vermieter den Schadenswert und damit verbundener Bearbeitungskosten zu ersetzen.

d) Bei Fehlern, Störungen oder Schäden an den Mietprodukten hat der Mieter/Benutzer den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und dessen Weisungen abzuwarten. Der Mieter ist nicht berechtigt Änderungen, Veränderungen oder Justierungen vorzunehmen, Reparaturen an den Mietprodukten durchzuführen oder es zu versuchen, es sei denn, der Vermieter hat ihn hierzu ermächtigt. Soweit die Fehler, Störungen oder Schäden an den Mietprodukten nicht vom Mieter zu vertreten sind hat er nach Wahl des Vermieters Anspruch auf Neulieferung oder sofortige Nachbesserung der Mietprodukte. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Geräteversicherung

Die Mietprodukte werden vom Vermieter versichert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Versicherungsvertrag nur in Europa gilt. Die Versicherung gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mietproduktes das Lager des Vermieters verlassen haben, bis zur Rückkehr der Mietprodukte dorthin. Der Versicherungssatz wird in der Auftragsbestätigung ausgewiesen. Es gelten die Versicherungsbedingungen des Vermieters (siehe §7). Die Nichtinanspruchnahme der Versicherung muss dem Vermieter schriftlich angezeigt werden. Der Versicherungsschutz kann ausschließlich für den gesamten Mietzeitraum in Anspruch genommen werden. Eine Aufteilung der versicherten Tage ist nicht möglich. Die Eintrittspflicht der Versicherung entfällt, wenn die Mietprodukte unbeaufsichtigt an einem ungesicherten oder öffentlich zugänglichen Ort zurückgelassen werden. Der Mieter ist bei Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder Veruntreuung durch Dritte oder sonstigem Abhandenkommen der Mietprodukte verpflichtet, dieses Ereignis unverzüglich polizeilich anzuzeigen und einen ausführlichen Schadensbericht anzufertigen. Das Nichtbefolgen dieser Pflicht führt zum vollständigen Wegfall des Versicherungsschutzes und damit zur alleinigen Haftung des Mieters.

§ 10 Versicherungsbedingungen

Die Versicherung ist eine All-Risk-Versicherung. Diese umfasst Beschädigung, Verlust oder Zerstörung der Mietprodukte ebenso wie Transportschäden. Des Weiteren sind die Mietprodukte gegen Einbruchdiebstahl, Raub, Unterschlagung und Vandalismus durch Dritte versichert. Zuletzt umfasst der Versicherungsumfang Schäden durch Überspannung, Induktion usw.; Brand, Blitzschlag, Explosion; und Wasserschäden durch Feuchtigkeit oder Überschwemmung. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz, wenn der Mieter/ Benutzer den Versicherungsfall durch eigene Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder die seines Gehilfen verursacht hat. Ein solcher Ausschluss ist z.B. gegenüber der fahrlässigen oder vorsätzlich unsachgemäßen Benutzung der Mietproduktes durch den Mieter/ Benutzer oder seinen Gehilfen. Des Weiteren ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen bei Schäden, die verursacht wurden durch Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Kernenergie, Wasser- oder Säuredämpfe und sonstige Dämpfe (bedingt durch die Eigenarten des Betriebes des Mieters / Benutzers).

§ 11 Gewährleistung

a) Bei Fehlern, Störungen oder Schäden an den Mietprodukten hat der Mieter den Vermieter sofort zu benachrichtigen und dessen Weisungen abzuwarten. Der Mieter ist nicht berechtigt, Änderungen oder Veränderungen oder Justierungen vorzunehmen oder Reparaturen an den Mietprodukten vorzunehmen, es sei denn, der Vermieter hat ihn schriftlich hierzu ermächtigt. Soweit die Fehler, Störungen oder Schäden an den Mietprodukten nicht vom Mieter zu vertreten sind, hat er nach Wahl des Vermieters Anspruch auf Neulieferung oder Nachbesserung der Mietprodukte.

b) Das Kündigungsrecht des Mieters wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn dem Vermieter hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn sie vom Vermieter verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

c) Die Schadensersatzhaftung für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen.

d) Wenn der Mieter Unternehmer i.S.d. § 310 BGB ist, besteht ein Recht zur Minderung nur, wenn der Minderungsanspruch rechtskräftig festgestellt ist.

e) Die Haftungsbeschränkungen in den Buchstaben § 11 lit. a) – d) gelten nicht im Hinblick auf eine Beschaffenheitsgarantie.

§ 12 Haftung

a) Der Vermieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; die Haftung hierfür ist aber auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Auch bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, soweit der Schaden nicht durch leitende Angestellte des Vermieters verursacht wurde.

b) Die Haftungsbeschränkungen gem. § 9 Ziffer 1 gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und schuldhaft verursachte Schäden aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer Beschaffenheitsgarantie.

c) Soweit die Haftung dem Vermieter gegenüber ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen

§ 13 Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial wie Papier, Schreibstifte, Thermoelemente, Toner, Farbbänder, Datenbänder, Disketten usw. werden vom Mieter beim Vermieter gekauft. Die Berechnung erfolgt nach Verbrauch.

§ 14 Anerkennung der Software-Lizenzrechte

Software, die mitgeliefert ist, darf ausschließlich nach den bekannten Bedingungen der Lizenzinhaber benutzt werden. Der Mieter/Benutzer steht dafür ein, dass vertragswidriger Gebrauch der Software durch ihn oder durch seine Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen ist. Dem Mieter ist bekannt, dass die missbräuchliche Benutzung Schadensersatzansprüche des Lizenzinhabers in unbegrenzter Höhe zur Folge haben kann. Der Mieter stellt den Vermieter insoweit von allen Ansprüchen frei.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, welche sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hält, zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht.

§ 16 Rechte Dritter

Die Geltendmachung angeblicher Rechte an den Mietprodukten durch Dritte (z.B. drohende Pfändung) ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer erfolgten Pfändung ist das Pfändungsprotokoll sowie ggf. andere für eine Drittwiderspruchsklage erforderliche Unterlagen sofort dem Vermieter zu übersenden.

§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle auf der Grundlage dieser Mietbedingungen geschlossenen Verträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen IPR und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen mit Unternehmen ist Hanau.

§ 18 Unwirksamkeit früherer Mietbedingungen

Mit dem Erscheinen dieser Mietbedingungen werden alle vorherigen Mietbedingungen ungültig.

Xchange Technology GmbH
Hans Huber-Straße 38
4500 Solothurn

Geschäftsführer Siegbert Franz und Christian Franz
Handelsregister Solothurn CH-170 9 001 454-4
UID: CHE - 466 623 205